

ERINNERUNG: Calcada Portuguesa – Die Kunst des portugiesischen Ornamentpflasterns

Erasmus+Programm für bayerische GaLaBau-Azubis und Ausbilder in Lissabon



Es sind noch Plätze frei!!

Nach dem großen Erfolg unserer ersten Erasmus+Reise nach Lissabon im vergangenen Frühjahr, konnten wir die Pflastererschule der Stadt Lissabon auch für 2021 als Partner gewinnen. Für Azubis haben wir wieder einen Pflastererkurs im Angebot, für Ausbilder eine einwöchige Fortbildungsreise rund um die portugiesische Pflasterkunst inkl. einem Pflaster-Workshop.

Alle weiteren Infos zu den Reisen und die konkreten Termine finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständig eingereichte Anmeldungen mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe [Anmeldeformular](#)) berücksichtigen können. Alle eingereichten Unterlagen werden erst nach dem 30.10.2020 (Anmeldeschluss) gesichtet.

Wechsel an der Spitze der Bayerischen Landesgartenschau GmbH: Gerhard Zäh folgt Roland Albert

Nach 14 Jahren als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Bayerischen Landesgartenschau GmbH übergab Roland Albert, langjähriger Präsident des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes (BGV), sein Amt an Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern. Die Gesellschafterversammlung votierte in ihrer jüngsten Sitzung, am 30. September 2020 in München, einstimmig für Gerhard Zäh. Der Vorsitz der Gesellschaft geht damit erstmals an den VGL Bayern. Der Nachfolger von Roland Albert im Amt des BGV-Präsidenten, Hermann Berchtenbreiter, wird den BGV künftig in der Bayerischen Landesgartenschau GmbH vertreten.

[> mehr](#)



Foto (Bayerische Landesgartenschau GmbH) v.l.: Gerhard Zäh, neuer Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Bayerischen Landesgartenschau GmbH, Martin Richter-Liebald, Geschäftsführer der Bayerischen Landesgartenschau GmbH, und Roland Albert, bisheriger Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Bayerischen Landesgartenschau GmbH.

Image- und PR-Kampagne im neuen Gewand

Im September erhielten alle Mitgliedsbetriebe das aktualisierte Kommunikationspaket zur Image- und PR-Kampagne vom BGL. Mit dem neuen Design (Dachmarken-Konzept) wird u. a. das Signum als Erkennungszeichen der Mitgliedsbetriebe gestärkt. Neben den Vorschlägen zu unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die bisherigen Anzeigenmotive sind fünf neue Werbemotive zu den Themen „Wohlfühloase“, „Outdoor-Küche“, „Best-Ager“, „Smart-Garden“ und „Vorgarten“ erschienen.

Die Daten und Hinweise für die Anzeigen zur Verwendung in Print- und Digitalmedien sowie zur Verwendung in der Außenwerbung erhalten Sie ausschließlich online im Login-Bereich „Mitgliederservice“ => Marketing => Bundesweite Image- und PR-Kampagne. Bitte nutzen Sie für die Gestaltung Ihrer Anzeigen zukünftig die neuen Vorgaben.



Die Image- und PR-Kampagne beinhaltet fünf neue Motive – u. a. das Motiv „Wohlfühloase“.

Mitglieder aktuell

Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neue Ordentliche Mitglieder:

Projekt grün Gartengestaltung GmbH, Siemensstraße 25, 84323 Massing, NDB, BG1
Andreas Müller Garten- und Landschaftsbau, Aiching 42, 84367 Zeilarn, NDB, BG1

Verbandsjubiläen im November 2020

20-jähriges Verbandsjubiläum

Garten- und Landschaftsbau DOBLANDER, Inhaberin Frauke Doblender, Gewerbepark Lindach B 18, 84489 Burghausen, 01.11.2000

Maimann Dieter Gartengestaltung GmbH, Westendorfer Straße 1, 87662 Kaltental-Blonhofen, 01.11.2000

30-jähriges Verbandsjubiläum

Bert Peine und Wilhelm GmbH & Co. KG, Münchener Straße 22, 82205 Gilching, 01.11.1990

Eckpunkte zum geplanten Anspruch auf Home-Office

Gestützt auf vermeintliche Erkenntnisse aus der Corona-Krise möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Rechtsanspruch auf Home-Office einführen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde Anfang Oktober dem Bundeskanzleramt zur Frühkoordinierung übermittelt.

Die Eckpunkte des Vorhabens können Sie dem Faktenpapier des BMAS entnehmen, das Sie hier einsehen können: https://www.galabau-bayern.de/faktenpapier-mobile-arbeit-1.pdf?on-publix_view=true&tm=637375960242397961.

Folgende Regelungen sind angedacht:

- Ein Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf 24 Home-Office-Tage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche), soweit die Tätigkeit sich eignet und keine betrieblichen Gründe zwingend dagegen sprechen.
- Beantragt der Arbeitnehmer mehr als die 24 Home-Office-Tage im Jahr, muss der Arbeitgeber innerhalb einer vorgegebenen Frist mit Begründung ablehnen. Tut er das nicht, gilt der Antrag als für bis zu sechs Monate genehmigt.
- Bei der Einführung und Gestaltung mobiler Arbeit bzw. von Home-Office soll der Betriebsrat ein konkretes Mitbestimmungsrecht haben.
- Konkrete Regelungen zum Arbeitsschutz im Home-Office.
- Die Pflicht zur vollständigen Erfassung der Arbeitszeit.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit ein Rechtsanspruch auf Home-Office tatsächlich eingeführt wird. Noch handelt es sich lediglich um einen Gesetzesentwurf.

ERINNERUNG: Konjunkturumfrage Herbst 2020



Konjunkturumfragen sind ein wichtiges Instrument in der Verbandspolitik. Hierbei bitten wir um Ihre Mithilfe mittels der neuen ONLINE Version über nachstehenden Link oder einfach QR-Code per Handy scannen und Fragen beantworten.

<https://www.surveymonkey.de/r/galabauherbst2020>

Die Umfrage ist ab sofort aktiv und bis **zum 25. Oktober** online!

Staatsregierung und Wirtschaft unterzeichnen Vereinbarung zum neuen Umwelt- und Klimapakt

Die Bayerische Staatsregierung und die Spitzenverbände der Bayerischen Wirtschaft haben am 1. Oktober 2020 den neuen Umwelt- und Klimapakt Bayern unterzeichnet. Der Pakt erneuert den bisherigen Umweltpakt und rückt besonders das Thema Klimaschutz in den Fokus.



Den bisherigen Umweltpakt gibt es seit 1995. Auch der VGL Bayern beteiligt sich seit vielen Jahren am Umwelt- und Klimapakt. Besonders im Fokus stehen neben dem Klimaschutz, die Ressourcen- und Energieeffizienz sowie erneuerbare Energien, Entsorgung und Recycling, Umgang mit Kunststoff, Flächeninanspruchnahme, Biodiversität und Artenschutz, Umwelttechnologie, Gewässernutzung und Nachhaltigkeit. > [mehr](#)

Foto (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz): Unterzeichnung des neuen Umwelt- und Klimapakts Bayern.

Bewerbungsstart für den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2021

Am 1. Oktober 2020 hat die Bewerbungsphase für den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2021 begonnen. Der Deutsche Arbeitsschutzpreis zeichnet alle zwei Jahre vorbildliches Engagement im Bereich der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit aus. Bewerben können sich Unternehmen aller Größen und Branchen sowie Einzelpersonen, die sich in besonderem Maße im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz engagieren.

Ausgezeichnet werden vorbildhafte technische, strategische, organisatorische und kulturelle Lösungen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Ausrichter sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Insgesamt gibt es Preisgelder im Wert von 50.000 Euro zu gewinnen.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 1. Februar 2021. Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie unter <https://deutscher-arbeitsschutzpreis.de/bewerbungsinformationen.html>

2. Broschüre „Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat aufgrund der BBiG-Novellierung die überarbeitete Broschüre „Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“ herausgegeben.

Zum kostenfreien Download ist die aktualisierte Publikation unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf

Die Printversion der Broschüre kann unter folgenden Kontaktdaten auch direkt beim BMBF bestellt werden:

<https://www.bmbf.de/publikationen/basket.php?CMD=add&ID=118>

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09; 18132 Rostock; E-Mail: publikationen@bundesregierung.de; Telefon: 030 18 272 272 1; Telefax: 030 18 10 272 272 1

Sollten Sie mehr als 100 Exemplare bestellen wollen, wenden Sie sich gerne direkt an Frau Petra Sender: Petra.Sender@bmbf.bund.de

Polizei warnt vor Fake-Rechnungen

Domain-Hosting-Gebühren über 180 Euro? Diese Rechnung der angeblichen Firma United Hosting Deutschland gehört in den digitalen Papierkorb.

2020, das Jahr ist noch frisch, eine perfekte Gelegenheit für kreative Cyberkriminelle mit aktuellen Fake-Schreiben auf Beutefang zu gehen. Vor einer Betrugsmasche mit „Phantasie-Rechnungen“ der angeblichen Firma United Hosting Deutschland warnt aktuell unter anderem die **Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC)** des Landeskriminalamts Niedersachsen. Der angebliche Web-Hoster will für die „Domain-Registrierung Zeitraum 2020/2021“ einen Betrag von rund 180 Euro überwiesen haben.

Die angebliche Rechnung hängt als PDF einer E-Mail an, die im beschriebenen Fall von einer Sofia Schmidt stammt, die auch im PDF als Rechnungskontakt auftaucht. Dass es sich bei der angeblichen Rechnung um kein seriöses Schriftstück handelt, wird bei genauerem Hinsehen schnell klar: Dem Absender der United Hosting Deutschland ist keine Rechnungsanschrift zugeordnet, zahlreiche Rechtschreibfehler wie „Servicekoster“ und „firmanamens“ deuten ebenfalls nicht auf Seriosität hin.

Dass es sich bei der „Rechnung“, wie es im Kopf des PDFs ausdrücklich steht, in Wahrheit gar nicht um eine Rechnung handelt, löst das Schreiben im Kleingedruckten auf. Dort steht, versteckt in einem achtzeiligen Fließtext, der größtenteils ohne Großbuchstaben auskommt, folgender Satz: „Dies ist ein angebot und keine rechnung, die zahlung auf dieses angebot hin wird als annahme des angebotes oder auftragsbestätigung verstanden.“

Die ZAC rät: „Reagieren Sie nicht auf diese Rechnungen!“

Borreliose – Wann zahlt die BG?

Diagnostiziert der Arzt Borreliose, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sie als Berufskrankheit anerkennen kann. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erklärt, was für Versicherte der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) gilt.

Die Ursache für Borreliose ist in der Regel ein Zeckenstich. Wer betroffen ist, leidet mitunter lebenslang an Folgeschäden bis hin zu einer Arbeits- oder Berufsunfähigkeit. Gut, wenn in einem solchen Fall eine Versicherung zumindest die finanziellen Belastungen abmildert. Damit die LBG Borreliose als Berufskrankheit anerkennen kann, muss der Betroffene nachweisen, dass die Zecke ihn während der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit gestochen hat. Bei Forstarbeitern, Holzrückern, Berufsjägern, landwirtschaftlichen Unternehmern mit Bodenbewirtschaftung, Wanderschäfern sowie bei Beschäftigten im Gartenbau kann die LBG grundsätzlich davon ausgehen, dass die Infektion während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist, es sei denn, die Gesamtumstände sprechen im Einzelfall dagegen.

Schwieriger wird die Beurteilung bei Personen, deren Arbeitsschwerpunkt ein anderer ist. Dazu gehören zum Beispiel Nebenerwerbslandwirte oder Fahrer von Landmaschinen. Bei ihnen ergibt erst die Ermittlung im konkreten Einzelfall, ob es sich um eine Berufskrankheit handeln kann. Gerade für diese Menschen ist es deshalb wichtig, einen lückenlosen Nachweis erbringen zu können.

Verbandsbuch hilft im Einzelfall

Die LBG rät, ein Verbandsbuch zu führen, in dem jeder Zeckenstich dokumentiert wird. Im Zweifelsfall sollte frühzeitig ein Arzt aufgesucht und gebeten werden, der LBG den Verdacht auf eine Berufskrankheit zu melden. Der Arzt sollte auch Hautrötungen attestieren, weil die sogenannte Wanderröte ein Anzeichen für eine Borreliose sein kann. Der Arzt wird entsprechende Untersuchungen durchführen. Stellt er Borreliose fest, wird er in aller Regel eine Behandlung mit einem Antibiotikum beginnen und den Befund mit Einverständnis des Patienten an die LBG übermitteln. Natürlich können auch Unternehmer oder Beschäftigte selbst einen Verdacht an die LBG melden.

Spätfolgen

Wurde der Verdacht auf Borreliose an die LBG gemeldet, wird die Anerkennung als Berufskrankheit auch beim Auftreten von Spätfolgen einfacher. Trotzdem bedarf es klinischer Befunde. Denn auch typische Anzeichen für Borreliose, zum Beispiel Knie- oder Nervenschmerzen können andere Gründe haben, die nicht im Zusammenhang mit einem Zeckenstich stehen. Die LBG wertet die Befunde aus und erkennt eine Berufskrankheit an, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Mehr Infos

Die SVLFG bietet auf ihrer Internetseite unter www.svlf.de/zeckenschutz viele Informationen, wie man sich gegen Krankheiten schützt, die durch Zecken übertragen werden.

SVLFG-Pressmitteilung vom 26.08.2020

Fördermitglieder

Helmsauer & Preuß GmbH

Mit Blick auf das Jahresende erfreut sich das Thema KFZ-Versicherung erhöhter medialer Aufmerksamkeit. Unser Fördermitglied Helmsauer & Preuß GmbH (Versicherungs-Generalagentur) hat für Sie ein Angebot mit signifikanter Prämienersparnis. Genauere Informationen finden Sie in der **Anlage 1**.

In aller Kürze

Übersicht unserer **LSB-Seminare 2020/2021 (Anlage 2)**

Info-Recht: Sozialversicherungsrecht und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen
vbw-Stand 09-2020 ([Link](#))

Konjunkturbericht Bayern September 2020 ([Link](#))